

AMTLICHE MITTEILUNGEN

VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB

AUSGABE 114.17 VOM 27. NOVEMBER 2017

ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER PROMOTIONSORDNUNG DER FAKULTÄT FÜR ELEKTROTECHNIK, INFORMATIK UND MATHEMATIK AN DER UNIVERSITÄT PADERBORN

VOM 27. NOVEMBER 2017

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik an der Universität Paderborn

vom 27. November 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV.NRW. S. 806), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik der Universität Paderborn vom 26. Oktober 2010 (AM.Uni.Pb. 61/10), geändert durch Satzung vom 27. August 2012 (AM.Uni.Pb. 39/12) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik verleiht den Grad „Doktor der Ingenieurwissenschaften Ehren halber“ (Dr.-Ing. E. h.) oder den Grad „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber“ (doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) als Anerkennung für hervorragende wissenschaftliche Leistungen in den von der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vertretenen Fächern Elektrotechnik, Informatik, Mathematik und Mathematikdidaktik oder als Anerkennung für hervorragende Verdienste um diese Fächer. Das Nähere regelt § 21.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Für die Durchführung der Promotionsverfahren sind Promotionsausschüsse für jedes der vier Promotionsfächer Elektrotechnik, Informatik, Mathematik und Mathematikdidaktik zuständig, deren Mitglieder nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Fakultätsrat gewählt werden.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Welcher der vier Promotionsausschüsse für ein Promotionsverfahren zuständig ist, richtet sich nach der Betreuerin bzw. dem Betreuer des Bewerbers bzw. der Bewerberin:
 - Gehört sie oder er dem Institut für Elektrotechnik und Informationstechnik an, ist der Promotionsausschuss für das Fach Elektrotechnik zuständig.
 - Gehört sie oder er dem Institut für Informatik an, ist der Promotionsausschuss für das Fach Informatik zuständig.
 - Gehört sie oder er dem Institut für Mathematik an, ist der Promotionsausschuss für das Fach Mathematik oder der für das Fach Mathematikdidaktik zuständig, je nachdem, welches Fach die Betreuerin oder der Betreuer vertritt.
 Bei Verfahren, für die der Promotionsausschuss Elektrotechnik zuständig ist, wird in der Regel der Grad „Doktor der Ingenieurwissenschaften“, bei Verfahren, für die der

Promotionsausschuss Informatik, der Promotionsausschuss Mathematik oder der Promotionsausschuss Mathematikdidaktik zuständig ist, in der Regel der Grad „Doktor der Naturwissenschaften“ verliehen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann in Ausnahmefällen auch der jeweils andere Grad verliehen werden. In diesem Fall muss der jeweils andere fachlich zuständige Promotionsausschuss den Antrag befürworten und der Zusammensetzung der Promotionskommission zustimmen.“

3. § 10 Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Mindestens drei Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende, müssen Mitglieder des Instituts der Fakultät sein, dem das Promotionsfach zugehört; im Fall, dass der Promotionsausschuss Mathematik bzw. der Promotionsausschuss Mathematikdidaktik zuständig ist, müssen diese Mitglieder das betreffende Fach (Mathematik bzw. Mathematikdidaktik) vertreten.“
4. In § 16 Absatz 1 Satz 4 wird „sind“ durch „ist“ ersetzt und die Wörter „die beiden gesetzlich vorgeschriebenen Print-Pflichtexemplare für Die Deutsche Bibliothek Frankfurt/Leipzig sowie“ gestrichen.
5. § 17 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote der Promotion und das Promotionsfach.“

Artikel II

- (1) Hat der Promotionsausschuss Mathematik bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung im Fach Mathematikdidaktik die Promotionsvoraussetzungen festgestellt und zu absolvierende Studien und zu erbringende Leistungen nach § 5 Abs. 4 und 5 festgelegt, so gelten diese Entscheidungen fort. Zu absolvierende Studien und zu erbringende Leistungen nach § 5 Abs. 4 und 5 können auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers vom Promotionsausschuss Mathematikdidaktik neu festgelegt werden.
- (2) Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht und tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 28. August 2017 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 22. November 2017.

Paderborn, den 27. November 2017 Der Präsident
In Vertretung
Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Universität Paderborn

Simone Probst

**HERAUSGEBER
PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100
33098 PADERBORN**

[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)

ISSN 2199-2819